

Dels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis viertel-
jährlich 60 Rpf., durch die
Post bezogen 75 Rpf.



Inserate werden bis Donners-
tag Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die ge-
spaltene Zeile 10 Rpf.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Nr. 3.

Dels, den 18. Januar 1878.

16. Jahrg.

Am t l i c h e r T h e i l.

A. Bekanntmachungen des Königl. Landraths-Amtes.

Nr. 17. Dels, den 17. Januar 1878.

Die Gewerbesteuer-Veranlagung betreffend.

Zur Wahl der Abgeordneten der Gewerbesteuer-Gesellschaften A. II. (Kaufleute) und C. (Gast- und Schankwirth) Behufs Einschätzung der Gewerbetreibenden dieser Abtheilungen pro 1878—1880, habe ich nachstehende Termine in dem hiesigen Königl. Landrathsamte anberaumt:

1. Für die Gesellschaft der Steuerklasse A. II.: (Müller, Bäcker, Fleischer, Brauer und Handels-treibende, die 18 Mark und mehr Gewerbesteuer zahlen können),

Freitag, den 1. Februar cr., früh 10 Uhr.

2. Für die Gesellschaft der Steuerklasse C. (Gast- und Schankwirth)

Sonntag, den 2. Februar cr., früh 10 Uhr.

Die Magistrate zu Hunds-feld und Juliusburg, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden hiermit angewiesen, die in ihren Bezirken befindlichen Gewerbetreibenden der vorstehend genannten Abtheilungen A. II. und C. hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich zu den genannten Terminen persönlich einzufinden. Die Einschätzung der Gewerbetreibenden für das Jahr 1878/79 wird durch die neugewählte Commission bald nach der Wahl vorgenommen werden. Etwaige bis zum Beginne der Einschätzung bei mir eingehende Gesuche Gewerbetreibender dieser Abtheilungen um besondere Berücksichtigung werden, wenn sie gehörig motivirt und von der Ortsbehörde bescheinigt sind, der betreffenden Commission zur event. Berücksichtigung vorgelegt werden.

Die Einschätzung der Gewerbetreibenden der Handelsklasse B. und der Steuerklasse H. wird, unter Zuziehung von Vertrauensmännern, welche hierzu besonders Vorladung erhalten werden, durch das Königl. Landraths-Amt erfolgen.

Nr. 18. Dels, den 14. Januar 1878.

Von der Königl. Regierung zu Breslau ist mir ein Exemplar des Separat-Abdruckes des Bericht-

tes des für den hiesigen Bezirk zuständigen Fabrikens-Inspectors für das Jahr 1876 zugefertigt worden. Derfelbe liegt in meinem Bureau zur Einsicht offen aus.

Nr. 19. Breslau, den 22. December 1877.

Quartierleistung betreffend.

Die im § 4 der Instruction vom 31. December 1868 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 523) vorgeschriebene Nachweisung der Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften, welche uns in Folge unserer Circular-Befugung vom 9. März 1869 eingereicht worden ist, bedarf mit Rücksicht auf die inzwischen voraussichtlich in vielen Ortschaften wesentlich veränderten Verhältnisse einer durchgreifenden Revision. Die Belegungsfähigkeit nicht allein der ländlichen Ortschaften, sondern auch derjenigen Städte, welche eine Garnison nicht haben, ist daher in Gemäßheit der am Eingange erwähnten Bestimmung durch die nach § 7 des beregten Gesetzes gebildete Commission auf Grund einer abermaligen Prüfung der einschlagenden Verhältnisse neu festzustellen und das Resultat in eine Nachweisung einzutragen, welche binnen 6 Wochen einzureichen ist.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

gez. **Sack.**

Dels, den 17. Januar 1878.

Indem ich vorstehende Verfügung hiermit veröffentlichte, veranlasse ich die Magistrate zu Hunds-feld und Juliusburg, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, Behufs Aufstellung der verlangten Nachweisung Seitens der Kreis-Commission, bis spätestens zum 15. Februar cr. eine Nachweisung der in dem betreffenden Bezirke vorhandenen Gehöfte und Räume nach dem hierunter gegebenen Schema hierher einzureichen.

Nachweisung

über die Bequartierungsfähigkeit des Gemeinde-(Guts-)Bezirktes
Kreis Dels.

[illegible]

Nr. 20. Dels, den 8. Januar 1878.

Nach einem Rescripte Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 8. v. Mts. haben 154 Militairpflichtige, welche während des Ersagjahres 1876 ausgehoben und eingestellt waren, aus dem activen Dienste wieder entlassen werden müssen, weil sich herausstellte, daß gegen dieselben vor dem Dienstantritt ein gerichtliches Strafurtheil erlassen oder doch eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet worden war.

Nach demselben Rescripte sind in zahlreichen Fällen die vorgeschriebenen Mittheilungen von ergangenen Straurtheilen, oder eingeleiteten Untersuchungen seitens der Staatsanwaltschaft an die zuständigen Behörden deshalb unterblieben, weil im Verfahren die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten nicht genügend klar gestellt worden waren.

Um derartige Mittheilungen rechtzeitig erhalten zu können, ersuche ich die Polizei-Verwaltungen, die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher ganz ergebenst, bei verantwortlichen Vernehmungen männlicher Beschuldigten, deren Alter genau festzustellen, und, wenn dieselben sich in dem militärpflichtigen Alter befinden, weiter zu ermitteln, ob sich dieselben bereits gestellt und event. wann ihre Einziehung zur Fahne zu erwarten steht.

Der Staats-Anwalt.

Crusius.

Dels, den 11. Januar 1878.

Die Ortsbehörden des Kreises eruche resp. ver-
 anlasse ich, vorstehender Requisition des Herrn Staats-
 anwaltes in vorkommenden Fällen zu genügen.

Nr. 21. Breslau, den 11. Januar 1878.

Die Höhe der pro 1878 an einberufene Heerespflichtige zu zahlenden Marschgelder betreffend.

Durch Verfügung des Reichsfinanzleramtes vom 7. d. Mts. (publicirt durch den Reichsanzeiger Nr. 6 pro 1878) ist die auf Grund des Naturalleistungs-

geleget zu gewährende Vergütung für die volle Tagelohn pro 1878 auf 80 Pf. festgestellt worden.

Hiernach betragen die pro 1878 an einberufene
Heerespflichtige zahlbaren Marschgelder nach Hinzurechnung des bestimmungsmäßig feststehenden Löhnungsrestes von 27½ resp. 12½ Bfg.

a. für den Unterofficier = 1 M. 07½ Pf.

b. " " Gemeinen = — " 92½ "

Deß, den 15. Januar 1878.

Indem ich vorstehende Mittheilung veröffentliche, veranlasse ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände, die über gezahlte Marktgelder auszustellenden Quittungs-Nachweisungen streng nach den gegebenen Sätzen anzufertigen. Die den einzelnen Empfangsberechtigten nach der Gesamtberechnung ihrer Competenzen zustehenden halben Pfennige werden selbstverständlich für jeden Einzelnen auf ganze Pfennige abzurunden sein.

Nr. 22. Breslau, den 8. Januar 1878.

Bekanntmachung.

Am 30. August v. J. ist aus der Taubstummenanstalt zu Ratibor der Knabe Heinrich Paul entlaufen. Derselbe war erst einige Tage vorher in die Anstalt eingeliefert worden und daher noch ganz unausgebildet. Ueber den Verbleib des Knaben ist bisher weder innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln, noch in den Grenzreisen des benachbarten Auslandes Etwas ermittelt worden.

Alle Orts- und Polizei-Behörden unseres Bezirks werden daher angewiesen, nach dem Heinrich Baul, dessen Signalement unten folgt, Nachforschungen anzustellen und denselben im Betretungsfalle der Anstalt wieder zuzuführen.

Signalement:

Der genannte Knabe ist 11 Jahre alt, von einer diesem Alter entsprechenden Größe, hat blaue Augen, blondes Haar und an der linken Brustwarze eine

schwache Brandnarbe. Bei seinem Entweichen war er noch nicht mit Anstaltskleidung versehen, sondern trug noch seine eigenen Kleider, dunklen Stoffrock und Weste, sowie hellere Beinkleider; außerdem von der Anstalt ein Hemd von weißem Nessel mit seinen rothen Streifen, weiß und blau carrirtes Halstuch und Schnupftuch, letztere mit der Nr. 85 gezeichnet.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. **Sack.**

Dels, den 15. Januar 1878.

Vorstehende, im Regierungs-Amtsblatt abgedruckte Bekanntmachung bringe ich hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 23. Dels, den 16. Januar 1878.
Gegenwärtig vacante, mit Militair-Anwärtern zu besetzende Stellen.

Gleiwitz (in Oberschlesien), Magistrat, Amtsdieners resp. Bote, 750 M. Gehalt jährlich, zahlbar in monatlichen Raten.

Der Königliche Landrath.
von Rosenberg.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bernstadt, den 12. Januar 1878.

Polizei-Berordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 und nach Berathung mit dem Magistrat wird Nachstehendes angeordnet:

Das Heraus schaffen von Schnee aus den Gehöften auf die Straßen und Plätze der Stadt ist nur unter der Bedingung gestattet, daß dieser Schnee von den betreffenden Grundstücksbesitzern alsbald fortgeschafft werde. Ebenso ist von den Dächern herabgeworfener Schnee von den betreffenden Hausbesitzern zu entfernen. Kontraventionen hiergegen werden mit Gelbbuße bis zu 10 Mark event. mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Die Polizei-Verwaltung.

Dr. Fabricius.

1. Beilage zu Nr. 3 des Vels'er Kreisblattes.

Victor Emanuel

der erste König des neuen Italien ist am 9. d. M. durch einen jähen Tod seinem Volke entrissen worden. Er hat ungeachtet einer selten kräftigen Konstitution kein hohes Alter erreicht, er hatte noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet.

Die neunundzwanzigjährige Regierung Victor Emanuels, welche er unter den schwierigsten Verhältnissen für das vormalige Königreich Sardinien übernahm, wird in der Geschichte Italiens und in der Geschichte der europäischen Staaten als eine überaus bedeutungsvolle verzeichnet bleiben: die Begründung der nationalen Einheit Italiens ist sein Werk und sein Vermächtniß. Wenn an der Vorbereitung und Durchführung des Werkes anderen bedeutenden Männern ein wesentlicher Antheil gebührt, so wird es doch sein Ruhm sein, daß er die staatsgründende Fähigkeit eines Cavour mit eigener fester Ueberzeugung zu benutzen mußte, und vor Allem ist es seine That und sein Verdienst, daß die gewaltige Ummwälzung in Italien sich unter Wahrung und schließlicher Kräftigung seines monarchischen Ansehens vollzog. Seinen persönlichen Eigenschaften ist es zuzuschreiben, daß die Italiener aller früher getrennten Staaten auf den neuen König des geeinigten Italiens mit Liebe und Achtung blickten.

Wenn dem König Victor Emanuel um jener persönlichen und politischen Eigenschaften willen auch außerhalb Italiens eine große und sympathische Theilnahme gewidmet wurde, so geschah dies, in den letzten Jahren zumal, in besonders hohem Maße in Deutschland.

Die ersten engeren Beziehungen zu dem verjüngten Italien fallen zusammen mit der Grundlegung des neuen Deutschland.

Nachdem sodann das Deutsche Kaiserreich in voller Kraft erstanden war, und als die ernste und entschlossene Friedenspolitik, welche unser Kaiser verkündet hatte, der Mittelpunkt eines neuen Friedensbundes inmitten Europas geworden war, da beehrte sich König Victor Emanuel, seine Zustimmung zu den Auffassungen und Bestrebungen der Drei-Kaiser-Politik im vertraulichen persönlichen Verkehr mit den Höfen von Wien und Berlin entschieden zu betheiligen. Wenn die Bewährung jener mächtigen europäischen Friedenspolitik in der jetzigen schwersten aller Proben, gegenüber dem Kriege im Orient, seither glücklich gelungen ist, und so Gott will, auch weiter gelingt, so wird auch daran die Gemeinschaft Italiens mit den Kaiserreichen und der allseitig vermittelnden Politik derselben ihren Antheil haben.

Seit dem Besuche König Victor Emanuels an unserem Kaiserhofe im Herbst 1873, welchem schon im Jahre zuvor der Besuch des damaligen italienischen Kronprinzlichen Paares vorhergegangen war, haben sich die Beziehungen zwischen den beiden kaiserlichen Häusern und zugleich zwischen den beiderseitigen Regierungen immer inniger und vertrauensvoller gestaltet, und die Völker Italiens und Deutschlands haben sich dieser Gemeinschaft freudig angeschlossen. Die Eindrücke bei der Anwesenheit unsers Kaisers in Italien vor zwei Jahre haben davon lautes Zeugniß gegeben.

So konnte es denn nicht fehlen, daß der Tod des Königs Victor Emanuel in unserm Kaiserthume und nicht minder im deutschen Volke die lebhafteste und herzlichste Theilnahme erregte.

Der deutsche Kronprinz, welcher mit dem bisherigen Kronprinzen Italiens, dem jetzigen König Humbert I., seit Jahren durch besonders enge und freundschaftliche Beziehungen verknüpft ist, hat es sich nicht nehmen lassen, demselben den Ausdruck der schmerzlichen Theilnahme an dem Gange des Königs Victor Emanuel, und zugleich die innigsten Segenswünsche unseres Kaiserthums zu seiner beginnenden Regierung persönlich zu überbringen. Mit ihm wünscht und hofft das deutsche Volk, daß die unter Victor Emanuel angeknüpfte Gemeinschaft sich unter König Humbert immerdar betheiligen und für Italien und Deutschland segensreich bewähren möge.

Die Tabakssteuer.

Der Reichsfinanzminister hat dem Bundesrathe hienach einen Antrag Preußens wegen höherer Besteuerung des Tabaks vorgelegt.

Derselbe stützt sich auf folgende Erwägungen:

Diejenigen Ausgaben des Reichs, deren Deckung in den ordentlichen Einnahmen zu suchen ist, haben bisher stetig zugenommen. Nach dem Etat für 1872 betrugen sie etwa 304 Millionen Mark, in dem Etatsentwurf für das bevorstehende Finanzjahr werden sie mit nahezu 406 Millionen Mark erscheinen.

Während hiernach seit 1872 der zu deckende Bedarf sich um mehr als 100 Millionen gesteigert hat, sind die wirklichen Erträge aus den regelmäßigen und nachhaltigen eigenen Einnahmen des Reichs (Zölle und Verbrauchssteuern; Wechselstempelsteuer, Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Banküberschüsse) in der Periode von 1872 bis 1876 von etwa 250 auf 279, also rund nur um 29 Millionen Mark gestiegen, und können auch für das nächste Jahr mit nicht mehr als 279 Millionen zum Etat gebracht werden.

Wenn es gleichwohl bis zu dem laufenden Rechnungsjahr gelungen ist, diesen steigenden Ausgabebedarf mit den eigenen Einnahmen des Reichs insofern weit zu bestreiten, daß das Gleichgewicht ohne sehr bedeutende Erhöhung der Matrikularbeiträge hergestellt wurde, so hat dies im wesentlichen darin seinen Grund, daß die wirklichen Einnahmebeträge bereits im Jahre 1873 ihre gegenwärtige Höhe erreichten, die Etatsansätze dagegen in Folge der für ihre Bemessung üblichen Grundsätze nur allmählig erhöht wurden, so daß die ersten Jahre der bezeichneten Periode mit beträchtlichen, sich für 1872 bis 1875 im ganzen auf fast 154 Millionen Mark beziffernden Ueberschüssen zur Deckung der Ausgaben der jedesmal folgenden Jahre beitragen konnten.

Neben der hierdurch erzielten Erhöhung der Einnahmen konnten in den letzten Jahren Finsen angelegter Reichsgelder in erheblichem Maße zur Bestreitung der Ausgaben mitverwendet werden.

Die Ueberschüsse früherer Jahre, welche dem Etat für 1874 mit über 38 Millionen, für 1875

mit 54 Millionen, für 1876 mit 34 Millionen zu gute kamen, sind bereits in den Etat für die laufende Rechnungsperiode nur noch mit 11½ Millionen Mark aufgenommen worden. In den Etat für das bevorstehende Finanzjahr werden Ueberschüsse dieser Art, wenn überhaupt, so jedenfalls nur mit einem ganz geringfügigen Betrage einzustellen sein. Die bisherigen Einnahmeergebnisse des laufenden Etatsjahres rechtfertigen die Annahme eines für das Finanzjahr 1879/80 zur Verfügung zu stellenden Ueberschusses überhaupt nicht.

Auch für die demnächst folgenden Jahre dürfen, selbst bei zufriedenstellenden Einnahmeergebnissen, beträchtliche disponible Ueberschüsse früherer Jahre gegenüber den etatsmäßigen Ansätzen der Einnahmen nicht in Aussicht genommen werden.

Einen weiteren Ausfall werden die Einnahmen in Zukunft dadurch erfahren, daß die Zinsen angelegter Reichsgelder sich von Jahr zu Jahr vermindern und in absehbarer Zeit voraussichtlich ganz ausfallen werden. Während dieselben in dem Etat für 1875 mit 9 Millionen, in dem für 1876 mit 10½ Millionen in Einnahme gestellt waren, konnten in den Etat für das laufende Rechnungsjahr nur 7½ aufgenommen werden, und für 1878/79 stellt sich der Betrag auf 7 Millionen Mark.

Wenn demgemäß der Minderbetrag der eigenen Einnahmen gegenüber den Ausgaben des Reichs, welcher in den Jahren 1874, 1875 und 1876 auf rund 67, 69 und 71½ Millionen Mark sich stellte, bereits 1877/78 die unerwünschte Höhe von 81 Millionen erreichte, so erhöht sich derselbe für das bevorstehende Finanzjahr auf 112 Millionen Mark, und es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß die gedachte Differenz sich in den nächsten Jahren mindern werde.

Die Verfassung hat in Artikel 70 den Matrifularumlagen einen subsidiarischen (aushelfenden) und provisorischen (einstweiligen) Charakter beigelegt, indem sie bestimmt, daß die Ausgaben des Reichs, insofern sie durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckt werden, und so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufgebracht werden sollen.

Die Vertheilung der Matrifularbeiträge nach der Kopfzahl der Bevölkerung, ohne Rücksicht auf die Steuerkraft, hat zu Beschwerden geführt, die nicht grundlos erscheinen. Eine plötzliche und voraussichtlich andauernde Erhöhung der Matrifularumlagen in dem bezeichneten Maße würde für die Verwaltung der Landesfinanzen Schwierigkeiten mit sich führen, welche wahrscheinlich in keinem Bundesstaat ohne stärkere Anspannung der Steuerkraft zu überwinden sein würden.

Besteht aber einmal die Nothwendigkeit neuer Steueraufgaben, so läßt es schon der erwähnte Artikel 70 der Verfassung als eine Aufgabe des Reichs erkennen, für seinen Mehrbedarf die Deckung nicht in einer Erhöhung der Matrifularumlagen, sondern in einer naturgemäßen Vermehrung seiner eigenen Einnahmen zu suchen und dadurch die Beiträge der Einzelstaaten wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch thunlichst auf einer gleichmäßigen, die Landesfinanzen nicht unverhältnismäßig belastenden Höhe zu halten.

Von entscheidendem Gewichte ist die Rücksicht darauf, daß die Einzelstaaten zur Deckung erhöhter Matrifularbeiträge vorzugsweise auf direkte Steuern angewiesen sind.

Nach den Bestimmungen der Reichsverfassung steht den Einzelstaaten, abgesehen von der besonderen Stellung, welche Bayern, Württemberg und Baden hinsichtlich der Besteuerung von Branntwein und Bier einnehmen, das Recht zur Erhebung von Verbrauchssteuern nur in sehr beschränktem Maße zu. Eine Benützung dieses Rechts zur Eröffnung neuer Einnahmequellen für die Landesregierungen würde ohne Errichtung neuer Beschränkungen des inneren Verkehrs nicht durchführbar sein.

Nur das Reich ist in der Lage, auf dem Gebiete der Verbrauchssteuern, auf welchem eine stärkere Anspannung der Steuerkraft am leichtesten ertragen werden kann, reichere Einnahmequellen in umfassender Weise zu schaffen. Daß das Reich hierzu schreite, ist eine, auch abgesehen von den Bedürfnissen der jetzigen finanziellen Lage, gerechtfertigte Forderung einer gefunden Besteuerungspolitik.

Wie gering die Einnahmen des Deutschen Reichs aus den Verbrauchssteuern im Verhältniß zu denen anderer Länder bisher gewesen sind, wird durch nachstehende Angaben belegt.

Es entfielen im Jahre 1875 auf den Kopf der Bevölkerung an Steuererträgen von

	Kasse	Zucker	Tabak	Branntwein	Bier	Wein	Styke	Zusammen
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
in Deutschland . . .	0.83	1.32	0.30	1.56	0.59	0.26	0.01	4.87
in Oesterreich-Ungarn	0.28	0.59	4.85	0.86	1.38	0.39	0.01	8.36
in den Verein. Staaten Nordamerikas	—	4.61	4.52	5.94	1.08	0.32	—	16.32
in Frankreich . . .	1.67	4.01	6.96	3.79	0.49	3.88	0.02	20.82
in Großbritannien	0.13	—	4.96	13.03	5.15	1.08	2.25	26.33

Dagegen wird das Einkommen und Vermögen in dem Gebiete des Deutschen Reichs verhältnismäßig in weit höherem Maße mit unmittelbaren Staatsabgaben belegt, als in den bezeichneten Staaten.

Nach den Budgets für 1876 entfielen nämlich von der Summe der Einkommens- und Vermögenssteuern einerseits und den Verbrauchssteuern andererseits in Deutschland auf die Einkommens- und Vermögenssteuern 44 Prozent, auf die Verbrauchssteuern nahezu 56 Prozent, in Oesterreich dagegen auf die Einkommenssteuern nur 36 Prozent, auf die Verbrauchssteuern 64 Prozent, in Frankreich auf die ersteren nur 25, auf die Verbrauchssteuern 75 Prozent, in Großbritannien auf die Einkommenssteuer nur 13, auf die Verbrauchssteuern 87 Prozent.

Wenn aber in den beiden durch Kapitalreichtum hervorragenden Ländern Frankreich und England die praktische Nothwendigkeit hervorgetreten ist, die Staatsbedürfnisse wesentlich durch Verbrauchssteuern zu decken, so werden volkswirtschaftliche wie finanzpolitische Erwägungen eine weitere Anspannung der direkt auf Einkommen oder Vermögen gelegten Steuern für Reichszwecke um so mehr widerrathen,

als diese Einnahmequellen wenigstens in dem größten Theile von Deutschland neben der Besteuerung zu Gunsten der einzelnen Bundesstaaten in rasch steigendem Maße der Kommunen, Kreis- und Provinzialverbände in Anspruch genommen werden.

Die jetzige Entwicklung des Steuersystems in Deutschland, welche die Staaten und die kommunalen Korporationen und Verbände vorzugsweise auf die Vermögens- und Einkommenssteuern anweist, bereitet nicht nur den Landesregierungen Schwierigkeiten gegenüber den steigenden Anforderungen an die finanzielle Kraft der Staaten, sondern sie hat auch namentlich dazu geführt, daß die kommunale Selbstverwaltung, um den ihr durch höhere Interessen gestellten Aufgaben zu genügen, die direkte Besteuerung auf eine Höhe zu steigern genöthigt ist, welche dieselbe für die Steuerpflichtigen sehr beschwerlich macht und auf die Fortentwicklung der Staatssteuern nachtheilig zurückwirkt.

Gegenüber dieser von Jahr zu Jahr schwieriger werdenden Lage erscheint es geboten, die Aufgabe der Finanzpolitik des Reichs dahin zu stellen, daß durch Vermehrung der eigenen Einnahmen desselben aus den ihm zur Verfügung stehenden Verbrauchssteuern nicht nur sein gegenwärtiger Mehrbedarf gedeckt, sondern auch eine Entwicklung eingeleitet werde, welche eine Entlastung der Budgets der Einzelstaaten auf die Dauer herbeiführt, so daß es den letzteren dadurch ermöglicht wird, drückende Steuern zu beseitigen bzw. zu ermäßigen, oder, wenn sie dies für angezeigt halten, einzelne dazu geeignete Steuern den Provinzen, Kreisen oder Gemeinden ganz oder theilweise zu überlassen.

Handelt es sich hiernach darum, eine erhebliche Steigerung der eigenen Einnahmen des Reichs auf dem Gebiete des Verbrauchs und insbesondere desjenigen Verbrauchs zu suchen, welcher dem Bedürfnisse der großen Masse der Bevölkerung dient, auf welchen aber der Einzelne ohne Schädigung seiner Gesundheit oder seines Erwerbs verzichten kann, dann stellt sich der Tabak als derjenige Verbrauchsgegenstand dar, welcher zuerst ins Auge zu fassen sein wird.

Das Deutsche Reich hat sich bisher mit einer sehr mäßigen Einnahme aus der Tabakbesteuerung begnügt.

Obwohl der Verbrauch an Tabak in Deutschland weit größer ist als in anderen Ländern, bleibt der Ertrag der Verbrauchsabgabe hinter demjenigen der meisten anderen größeren Staaten weit zurück.

Die Tabakbesteuerung hat im Jahre 1875 auf den Kopf der Bevölkerung ertragen:

in Frankreich	6,96	Mark
in den Verein. Staaten von Nordamerika	4,52	"
in Großbritannien	4,69	"
in Oesterreich-Ungarn	4,85	"
in Rußland	0,42	"
im Deutschen Reich nur	0,80	"

Die Ueberzeugung, daß der Tabak ein als beliebtes und doch entbehrliches Genußmittel sich auch in Deutschland vorzugsweise zu ausgiebiger Besteuerung eigene, ist sowohl bei den Verhandlungen der Generalkonferenzen des Zollvereins, als auch in den gesetz-

gebenden Körpern einzelner Bundesstaaten, insbesondere Preußens, wiederholt zum Ausdruck gelangt.

In der That muß es, so lange Zucker und Kaffee und andere Nahrungsmittel gleich dem zum Leben unentbehrlichen Salze beträchtlichen Abgaben unterliegen und dem Reiche namhafte Einnahme-Erträge liefern, als eine Ausnahmestellung erkannt werden, daß der Tabak nur mit einer verhältnißmäßig niedrigen Abgabe belegt und damit eine Steuerquelle, deren reiche und gleichmäßige Ergiebigkeit in anderen Ländern erprobt ist, vernachlässigt wird. Ist das Bedürfnis einer Reform der Reichssteuern anzuerkennen, so muß es als ein Ziel und zugleich als eine Grundlage dieser Reform bezeichnet werden, daß Deutschland ähnliche Erträge vom Tabak beziehe wie Oesterreich, Rußland, England, Amerika, Frankreich, Italien. Um hierzu zu gelangen, würde der Uebergang zu einem der in diesen Ländern herrschenden Systeme der Tabakbesteuerung nöthig sein. Nach dem Vorbilde Englands, den inländischen Tabaksbau zu verbieten und die Abgabe vom Tabakverbrauch lediglich in der Form eines hohen Eingangszoll zu erheben, erscheint unthunlich, nachdem die Tabakskultur in Deutschland einen so beträchtlichen Umfang gewonnen hat, wie es zur Zeit der Fall ist. Es könnte hiernach nur die Einführung des Tabaksmonopols, wie es in Oesterreich, Frankreich und Italien besteht, oder die Einführung einer Fabrikat- und Verkaufssteuer unter Beibehaltung eines erhöhten Eingangszolls — der in Rußland und Amerika geltenden Besteuerungsform entsprechend — in Frage kommen.

Von diesen beiden Systemen würde dem ersteren, dem Tabaksmonopol, mit Rücksicht auf die geographische Lage, sowie auf die Produktions- und Konsumtionsverhältnisse Deutschlands der Vorzug zu geben sein. Der Einführung des Tabaksmonopols stehen jedoch nach verschiedenen Richtungen hin sehr große Schwierigkeiten entgegen, deren Beseitigung umfassende Vorbereitungen erheischt und jedenfalls für die nächste Zeit nicht in Aussicht genommen werden kann.

Um schon jetzt einen höheren Ertrag der Tabakbesteuerung zu erzielen, bleibt deshalb nur übrig, das bisher geltende System — Produktionsbesteuerung des inländischen und Zollerhebungen vom ausländischen Tabak — beizubehalten und innerhalb desselben zu einer Erhöhung der Einheitsätze überzugehen. Jede nicht unwesentliche Erhöhung der Produktionssteuer bedingt freilich eine Aenderung in der Besteuerungsweise des inländischen Tabaks insofern, als die Raumbesteuerung verlassen und an Stelle derselben fortan das Gewicht des erzeugten Produkts der Steuerberechnung zu Grunde zu legen ist. Hiernach empfiehlt es sich, höhere Erträge aus der Tabakbesteuerung zunächst auf demjenigen Wege zu suchen, welchen schon im Jahre 1873 die vom Bundesrath eingesetzte Kommission für Aufhebung der Salzsteuer in ihrem Berichte als den richtigen bezeichnet hat. Der jetzt von Preußen vorgelegte Gesetzentwurf ist im engsten Anschlusse an den jenem Berichte beigelegten Entwurf ausgearbeitet worden.

Derselbe wird einen der wichtigsten Gegenstände der Berathung im Bundesrathe und voraussichtlich im Reichstage bilden. Die Nothwendigkeit einer

Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs ist allseitig anerkannt: immer entschiedener ist im Laufe der Jahre auch die Ueberzeugung zur Geltung gelangt, daß zu diesem Zwecke vorzugsweise höhere Einnahmen von dem Tabackverbrauche in Aussicht zu nehmen sind.

Unser Kaiser gedenkt am Sonntag (20.) das Krönungs- und Ordensfest in hergebrachter Weise im Königl. Schlosse und am nächsten Mittwoch die erste große Cour abzuhalten. Neben den größeren Festen werden an den Donnerstags-Abenden wieder kleinere Hofgesellschaften im Königl. Palais stattfinden.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers hat der kommandirende General des Garde-Corps, Prinz August von Württemberg, dem Kaiser von Rußland die

Glückwünsche des preussischen Garde-Corps zu den Erfolgen ausgesprochen, welche die siegreichen russischen Truppen auf dem asiatischen, wie auf dem bulgarischen Kriegsschauplatz errungen haben.

Das Glückwunschsreiben ist den Truppen der Garde und des St. Petersburger Militärbezirks in einem Tagesbefehl mitgetheilt worden, in welchem es heißt:

„Die darin dargelegte schmeichelhafte Aufmerksamkeit für unsere siegreichen Brüder wird mit um so größerer Sympathie aufgenommen werden, als sie aus den Reihen des ruhmvollen und tapferen Garde-corps kommt, das dem großen und mächtigen Lande angehört, dessen aufrichtiger und erprobter Freundschaft unser theures Vaterland sich mit Recht rühmen kann.“

Kirchliche Nachrichten.

Am 2. Sonntage nach Epiphania predigen zu Oels:

In der Schloß- und Pfarrkirche:

Frühpredigt: Herr Propst Thielmann.

Ambspredigt: Herr Superint. Ueberschär.

Nachm.-Pr.: Herr Diakonius Krebs.

Früh 8 1/2 Uhr, Beichte: Herr Superintendent Ueberschär.

In der Propstkirche:

Früh 9 Uhr Militair-Gottesdienst: Herr Propst Thielmann.

Wochenpredigt:

Donnerstag, den 24. Januar, Vorm. 8 1/2 Uhr, Herr Propst Thielmann.

Montag, den 21. Januar, Abends 7 Uhr, Bibelstunde in der St. Salvatorkirche:

Herr Propst Thielmann.

Ambswoche: Herr Superint. Ueberschär.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, d. 23. Januar c., von früh 9 Uhr ab,

werden im Gasthause des Seibt zu Gr.-Leubusch aus den Schlägen der Jagden 3, 65, 71, 140

circa 230 Stüd Eichen-Ruthholz,

„ 230 „ Kiefern-Bauholz,

„ 250 „ Fichten-

„ 200 Rmtr. Eichen-Scheitholz

und aus der Totalität

circa 300 Rmtr. diverse trodrene Brennholzer

im Wege der Licitation gegen sofortige baare Bezahlung verkauft.

Kogelwitz, 12. Januar 1878.

Der Königl. Oberförster.

Kirchner.

Im Kreis-Verwaltungs-Gebäude ist von Ostern 1878 ab eine Wohnung und zwar im Hochparterre, bestehend aus vier Piecen, Küche und Beigelaß, anderweitig zu vermietthen. Nähere Auskunft über den Miethpreis etc. ertheilt das Königl. Landraths-Amt.

Oels, den 10. Januar 1878.

General-Versammlung

der Mitglieder des Kreis-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger gemäß §§ 11 bis 16 des Statuts

Mittwoch, den 30. d. M., Nachmittags 5 Uhr,
im Kreis-Ausschuß-Sitzungs-Zimmer des Kreis-Verwaltungs-Gebäudes hieselbst.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Verwaltungsberichtes;
2. Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Decharge;
3. Ersatzwahl eines neuen Comité-Mitgliedes resp. stellvertretenden Vorsitzenden an Stelle des verstorbenen Herrn Kammer-Präsidenten von der Berswordt;
4. Entgegennahme und Berathung etwaiger die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins betreffender Anträge.

Der Vorsitzende des Vereins-Comités,

Königliche Landrath.

v. Rosenberg.

Durch Unterzeichnete ist zu beziehen:

Photographie des Herrn Kammer-Präsident von der Berswordt

nach vorzüglich gelungener Aufnahme des Herrn Hof-Photograph O. Mücke.

Visit-Format: 75 Pf. Cabinet-Format: 1,50.

Auf Verlangen werden dieselben in elegant geschnittenen Holzrahmen geliefert.

Die Ausführung der Bestellungen erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs.

Oels, im Januar 1878.

A. Grüneberger & Co.

Freunden romantischer Literatur

werden nachfolgende Romane zur Anschaffung empfohlen: Der gefürchtete Wilddieb Stulpner und seine kühnen Thaten, 3 Mark. — Burggraf Wolf von Greifenstein, 1 M. 50 Pf. — Der bayerische Hiesel, 1 M. — Räuberhauptmann Bojanowsky, der Fürst der Todten gruft, 2 M. 20 Pf. — Das unheimliche Forsthaus, 1 M. 50 Pf. — Die Räuber von Maria Culm, 1 M. 75 Pf. — Sämmtliche Bände anstatt 10 M. 95 Pf. nur 6 Mark, direct zu beziehen von R. Jacob's Buchhandlung in Magdeburg.

2. Beilage zu Nr. 3 des Delscher Kreisblattes.

Auction.

Nächsten Sonnabend, als den
19. ds. Mts.,

Vormittags von 9 Uhr ab,
werden im Commissions-Zimmer des
Rathhauses die noch vorhandenen Uten-
silien aus dem aufgelösten Jäger-Kaser-
nement, bestehend in wollenen Decken,
Ueberzügen, Bettlaken, Strohsäcken, Hand-
tüchern, eisernen Bettstellen und mehre-
ren zithrigen Schränken, meistbietend
verkauft werden, worauf Reflectanten
mit der besonderen Bemerkung aufmerk-
sam gemacht werden, daß sämtliche
zum Verkauf gestellten Gegenstände von
guter Beschaffenheit sind.

Dels, den 14. Januar 1878.

Der Magistrat.

Sonntag, den 20. Januar 1878,
Nachmittags 4 Uhr:

Öffentliche Sitzung
des allgem. landw. Vereins
im Gasthause zum „goldenen Adler“ in Dels.
Tages-Ordnung:

- 1) Geschäftliche Mittheilungen.
- 2) Anträge.
- 3) Bericht der Kommission zur Re-
vision der Rechnung pro 1877 resp.
Decharge-Ertheilung
- 4) Referat aus der vom Ministerium
übersandten landwirthschftl. Statistik.
- 5) Ueber Abschaffung der sog. Pflug-
schleifen.
- 6) Bericht der Kommission zur Re-
vision der Vereinsbibliothek und
Beschlussfassung darüber.
- 7) Vertheilung der eingegangenen
Formulare zu den Erdruschtabellen
und Wahl einer Kommission zur
Zusammenstellung der einzelnen
Tabellen.
- 8) Referat über das übersandte Jahres-
heft der schlesischen Gesellschaft für
vaterländische Kultur.
- 9) Fragekasten.

Freunde der Landwirthschaft sind als
Gäste willkommen.

Der Vorstand.

L. Arndt. Gautier.

**150 Mille gut gebrannte,
schöne Mauerziegel**

sind beim Dominium **Pontwitz** billig
zu verkaufen.

Ein Affenpinscher

ist zugekommen und auf dem Dom.
Sendane abzuhol.

Ruß- und Brennholz- Verkauf

aus der Königlichen Oberförsterei
Kuhbrück.

Dienstag, den 29. Januar cr.,
von Vormittag 9 Uhr ab,

werden im Gasthause bei Casper zu
Frauenwaldau, Bahnstation der Dels-
Gnefener Bahn, zum meistbietenden Ver-
kauf gegen Baarzahlung gestellt:

1. Vom neuen Einschlage:

ca. 590 Stüd Kiefern-Ruß-
holz, darunter 2 Mühlwellen,
8 Mtr. lang 0,65 Mitte, und
7 Mtr. lang 0,64 Mitte, und
1 Mühlarmen, 18 Mtr. l. 0,35
Mitte; 5 Stüd Fichten-Rußholz,
8 Rmtr. Fichten-Klafternholz
und ca. 180 Rmtr. Fichten-Scheit
und Knüppel aus dem Jagd 120,
Schutzbezirk Gr.-Lahse, ca.
160 Stüd Kiefern-Rußholz und
2 Rmtr. Fichten-Scheitholz aus
Jag. 75, Verlauf Kl.-Graben,
ca. 150 Rmtr. Kiefern-Stangen-
hausen aus Verlauf Kuhbrück.

2. Vom alten Einschlage:

ca. 100 Rmtr. Eichen-, Buchen-,
Birken- und Erlen-Brennholz und
Kiefern-Brennholz nach Bedarf
aus den Verläufen Kuhbrück,
Gr.-Lahse und Burday, da-
runter ca. 150 Rmtr. Kiefern-
Stodholz aus Verlauf Gr.-Lahse
und ca. 300 Rmtr. Kiefern-Reisig
aus Burday. Kiefern-Scheit,
Knüppel und Reisig bei Abnahme
größerer Partien zu ermäßigten
Preisen.

Kuhbrück, den 15. Januar 1878.

Die Königl. Forstverwaltung.

 Ich wünsche einen Gasthof
im Werthe von 6000 Thlrn.
zu kaufen oder einen frequenten Gast-
hof zu pachten; andernfalls bin ich ge-
sonnen, eine Wirthschaft im Werthe von
6000 Thlrn. bei 3000 Thlrn. Anzahlung
zu übernehmen.

Franz Tschey,

wohnhaft in Heibau, Kreis Ohlau.

Rußholz-Verkauf.

Am Mittwoch, den 23. d. M.
von Vormittags 11 Uhr ab,

werden in der Brauerei hierselbst aus
dem Schlage des District 7 (Buchenbau)
eine Partie Eichen-, Rüstern- und Eichen-
Stellmachernußholz in Stangen und
Stammabschnitten, sowie eine Anzahl
Erlen- und Aspen-Ruß-Enden unter dem
Beding sofortiger baarer Bezahlung meist-
bietend verkauft werden.

Minkowsky, den 13. Januar 1878.

Herrschfil. Forstverwaltung.

Vertrauen kann ein Kranker
nur zu einer solchen Heilmethode
haben, welche, wie Dr. Airy's
Naturheilmethode, sich thatsächlich
bewährt hat. Daß durch diese Me-
thode äußerst günstige, ja staunenerre-
gende Heilerfolge erzielt wurden, be-
weisen die in dem reich illust. Buge:

Dr. Airy's Naturheilmethode

abgedruckten zahlreichen **Original-
Mittheilungen**, laut welchen selbst
solche Kranke noch Heilung fanden,
für die Hilfe nicht mehr möglich
 schien. Es darf daher jeder Kranke
sich dieser bewährten Methode um
so mehr vertrauensvoll zuwenden,
als die Leitung der Kur auf
Wunsch durch dafür angestellte
praktische Aerzte gratis erfolgt.
Näheres darüber findet man in
dem vorzüglichen, 644 Seiten
starken Werke: **Dr. Airy's Na-
turheilmethode**, 100. Aufl., **Zu-
bel-Ausgabe**, Preis 1 Mark,
Leipzig, Richter's Verlags-Anstalt,
welche das Buch auf Wunsch gegen
Einsendung von 10 Briefmarken
à 10 Pf. direct franco versendet.

Warnung: Um nicht durch fälschlich betitelte Bücher irre geführt
zu werden, verlange man ausdrücklich Dr. Airy's illustriertes Original-
werk, herausgegeben von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig.

Ballarten

in den verschiedensten Dessins empfiehlt
A. Ludwig's Buchdruckerei in Dels.

Ein gedeckter Wagen,

in noch sehr gutem Zustande, sich be-
sonders für Wirthschafts-Inspectoren
gut eignend, ist billig zu verkaufen;
wo, zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Das 120 Seiten starke Buch: **Sicht und Rheumatismus,**

eine leicht verständliche, vielfach bewährte
Anleitung zur Selbstbehandlung dieser
schmerzhaften Leiden, wird gegen Einlen-
dung von 30 W. in Briefmarken franco
versandt von Richter's Verlags-Anstalt in
Leipzig. — Die beigebrachten Atteste be-
weisen die außerordentlichen Heil-
erfolge der darin empfohlenen Kur.

